

II- **4224** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: **15. MAI 1975**

No. **2095/J**

A n f r a g e

der Abgeordneten Hietl
und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend Schülerbeihilfen

Auf Grund des Schülerbeihilfengesetzes vom Jahre 1971,
BGBl.Nr.253 gibt es Schülerbeihilfen ab dem 1. Schuljahr für
alle Schüler, die Schulen mit Öffentlichkeitsrecht besuchen.

Die Krankenpflegeschule Krems ist eine Schule mit Öffent-
lichkeitsrecht. Die Schülerinnen dieser Anstalt erhalten
jedoch nur bei Besuch des ersten Jahres Schülerbeihilfen,
während für die weiteren Jahre Anträge mit der Begründung
abgelehnt werden, daß auf Grund des § 1 Abs.4 des Schülerbeihilfen-
gesetzes die Bedingungen nicht erfüllt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundes-
minister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e:

1. Ist die Krankenpflegeschule Krems Ihrer Meinung nach eine
Schule mit Öffentlichkeitsrecht?
2. Wenn ja, wieso erhalten nur die Schülerinnen der ersten
Klasse Beihilfen, die Schülerinnen der weiteren Klassen
nicht mehr?